

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/9/30 9ObA45/87, 4Ob564/87, 1Ob49/01i, 4Ob68/03h, 9Ob18/12f

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.09.1987

Norm

IPRG §49

Rechtssatz

Da bei der Vertretung ohne Vollmacht eine ausdrückliche oder schlüssige Bestimmung des maßgebenden Rechts durch den Geschäftsherrn (§ 49 Abs 1 und 2 IPRG) nicht in Betracht kommt, ist die Anknüpfung an den Gebrauchsort der Vollmacht (§ 49 Abs 3 IPRG: Das Recht des Staates, in dem der Stellvertreter tätig wird) regelmäßig die einzige verbleibende Möglichkeit.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 45/87

Entscheidungstext OGH 30.09.1987 9 ObA 45/87

Veröff: SZ 60/192 = JBI 1989,402 = GesRZ 1988,226

- 4 Ob 564/87

Entscheidungstext OGH 30.11.1987 4 Ob 564/87

Auch

- 1 Ob 49/01i

Entscheidungstext OGH 22.10.2001 1 Ob 49/01i

Beisatz: Allerdings wäre nicht einzusehen, weshalb nicht bei einem vom Geschäftsherrn ihm zurechenbarer Weise hervorgerufenen Anschein der Vertretungsmacht der dem Dritten erkennbare Tätigkeitsort des Scheinvertreters zumindest dann maßgebend sein soll, wenn der Tätigkeitsort für das Entstehen des Rechtsscheins mitursächlich ist. (T1); Veröff: SZ 74/177

- 4 Ob 68/03h

Entscheidungstext OGH 29.04.2003 4 Ob 68/03h

Auch; Beisatz: Die §§ 46 bis 49 IPRG sind nur maßgebend, soweit für diese Schuldverhältnisse eine Rechtswahl nicht getroffen oder unbeachtlich ist. (T2)

- 9 Ob 18/12f

Entscheidungstext OGH 29.05.2012 9 Ob 18/12f

Vgl; Beisatz: § 49 IPRG bleibt von der Rom I- und Rom II-VO unberührt. (T3); Beisatz: Hier: Anscheinsvollmacht. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0077555

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

19.07.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at